

# Der Bürgermeister

Hilden, 26. August 2002  
AZ: Thi/Ki



# Hilden

**SV-Nr.:01/086**

## Beschlussvorlage - öffentlich -

**Betr.: Vereinigung der Sparkassen Hilden, Ratingen und Velbert durch Bildung einer Zweckverbandssparkasse**

Beratungsfolge	Sitzung am:	TOP	Abstimmungs- ergebnis			Bemerkungen
			ja	nein	Enthal- tung	
Rat	04.09.2002	4.				

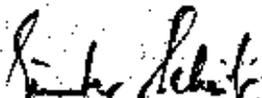
Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Stadt-Sparkasse Hilden gemäß § 7 Abs. 2 c in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Ziffer 1 des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen (SpkG NW) die Vereinigung der Stadt-Sparkasse Hilden, der Sparkasse Ratingen und der Sparkasse Velbert zum 1. Januar 2003. Dem als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag wird zugestimmt.
2. Im Rahmen der Vereinigung der Sparkassen Hilden, Ratingen und Velbert gründen die Städte Hilden, Ratingen und Velbert gemäß § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) einen Zweckverband. Der Zweckverband ist Gewährträger der aus der Vereinigung entstehenden neuen Sparkasse.

Der als Anlage 2 beigefügten Satzung des Sparkassenzweckverbandes wird zugestimmt.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden angewiesen, die als Anlage 2 beigefügte Satzung des Sparkassen-Zweckverbandes zu beschließen.

3. Dem geänderten Zerlegungsmaßstab der Gewerbesteuer nach Anteilen am neuen Zweckverband wird vorbehaltlich der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes zugestimmt.

  
Gunter Scheib



Ein weiterer Unterschied ergibt sich bei der Ausschüttung. Hier ist bei der Kreissparkasse vorgesehen, die Stadt-Sparkasse Hilden entsprechend der Einlagenrelation (Anteil der Kundenverbindlichkeit im Durchschnitt eines jeden Jahres) an den künftigen Gewinnausschüttungen der Sparkasse zu beteiligen.

Bei der Zweckverbandslösung mit Ratingen und Velbert wird Hilden immer entsprechend der Beteiligungsquote am Zweckverband mit 26 % an allen künftigen Gewinnausschüttungen beteiligt sein. Es ist bei diesem Angebot daher unerheblich, an welchem Standort die Einlagen erfolgen, da die Beteiligungsquote auf Dauer festgeschrieben ist.

Ebenfalls gravierend sind die Unterschiede bei der Verteilung der Gewerbesteuer. Bei der Kreissparkasse Düsseldorf kann die Verteilung der Gewerbesteuer ausschließlich nach den Lohnstimmensanteilen erfolgen. Dies bedeutet natürlich, dass insbesondere bei Zusammenlegung bestimmter Bereiche weg vom Standort Hilden die Gewerbesteuer deutlich sinken kann.

Bei der Verbindung mit Ratingen und Velbert hingegen werden die Städte einen anderen Zerlegungsmaßstab wählen und die Gewerbesteuer nach der Beteiligungsquote auf die Städte aufteilen. Dies bedeutet, dass die Stadt Hilden vom gesamten Gewerbesteueraufkommen des neuen Zweckverbandes immer 26 % erhält unabhängig davon, wie viele Personen tatsächlich in Hilden beschäftigt sind.

Auch wenn die Kreissparkasse für die ersten fünf Jahre diesen Nachteil durch eine einmalige Zustiftung in Höhe von 1,2 Mio. € ausgleicht, bleibt doch das zukünftige Risiko der Mindereinnahme dauerhaft bestehen.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass bei beiden Lösungen sowohl bei der Ausschüttung als auch bei der Gewerbesteuereinzahlung zunächst eine Verschlechterung eintritt. Die Kreissparkasse aber auch Velbert und Ratingen gleichen diese Mindereinnahmen für die nächsten fünf Jahre komplett aus. Bei der Kreissparkasse handelt es sich um einen Betrag von 1,2 Mio. € und bei Velbert/Ratingen um einen Betrag von 600.000,- €. Beide sind bereit, diesen Betrag durch Zustiftungen in die bestehende Sport- und Kulturstiftung der Stadt Hilden auszugleichen.

Ein weiterer gravierender Unterschied ergibt sich durch den Umgang mit einem eventuellen Neubau einer Hildener Filialdirektion in ca. fünf Jahren. Beide Verhandlungspartner sichern den Neubau zu. Die Räumlichkeiten werden in beiden Fällen demmaßen dimensioniert sein, dass mindestens die an diesem Standort untergebrachten kundenorientierten Bereiche (Geschäftsstelle Mitte, Privat- und Firmenkundenbetreuung, Immobilien, Versicherung, Electronic-Banking) weiter dort bleiben können.

Allerdings macht die Kreissparkasse den Vorbehalt, dass die Kosten für einen eventuellen Neubau, die über die stillen Reserven des Grundstückes an der Mittelstraße hinausgehen, zu Lasten der Hildener Beteiligungsquote verrechnet werden. Darin sind auch eventuelle Stellplatzverpflichtungen zu berücksichtigen.

Diese oben in Kurzform dargestellten Unterschiede haben letztendlich den Ausschlag für die Verhandlungskommission gegeben, dem Verwaltungsrat die Gründung eines Zweckverbandes mit den Städten Ratingen und Velbert zu empfehlen. Es muss allerdings deutlich darauf hingewiesen werden, dass der Landrat mit seinem Angebot bis an die Grenze des Machbaren gegangen ist. Letztendlich sind bei der Kreissparkasse Düsseldorf bei allen vertraglichen Regelungen aber die Vereinbarungen mit den Altpartnern selbstverständlich weiterhin zu erfüllen, so dass es aus der Struktur der Kreissparkasse heraus nicht möglich ist, derartig flexible Regelungen anzubieten, wie es bei der völligen Neugründung mit den Sparkassen Ratingen und Velbert der Fall ist.

Der Verwaltungsrat hat sich dann in seiner Sitzung am 14. August intensiv mit den Verhandlungsergebnissen noch einmal auseinandergesetzt. Dort wurde auch eine Bewertung des Verhandlungsergebnisses durch die Gutachter ZEB vorgestellt, die sich auf Grund der Sachlage ebenfalls für eine Vereinigung mit Ratingen und Velbert aussprechen.

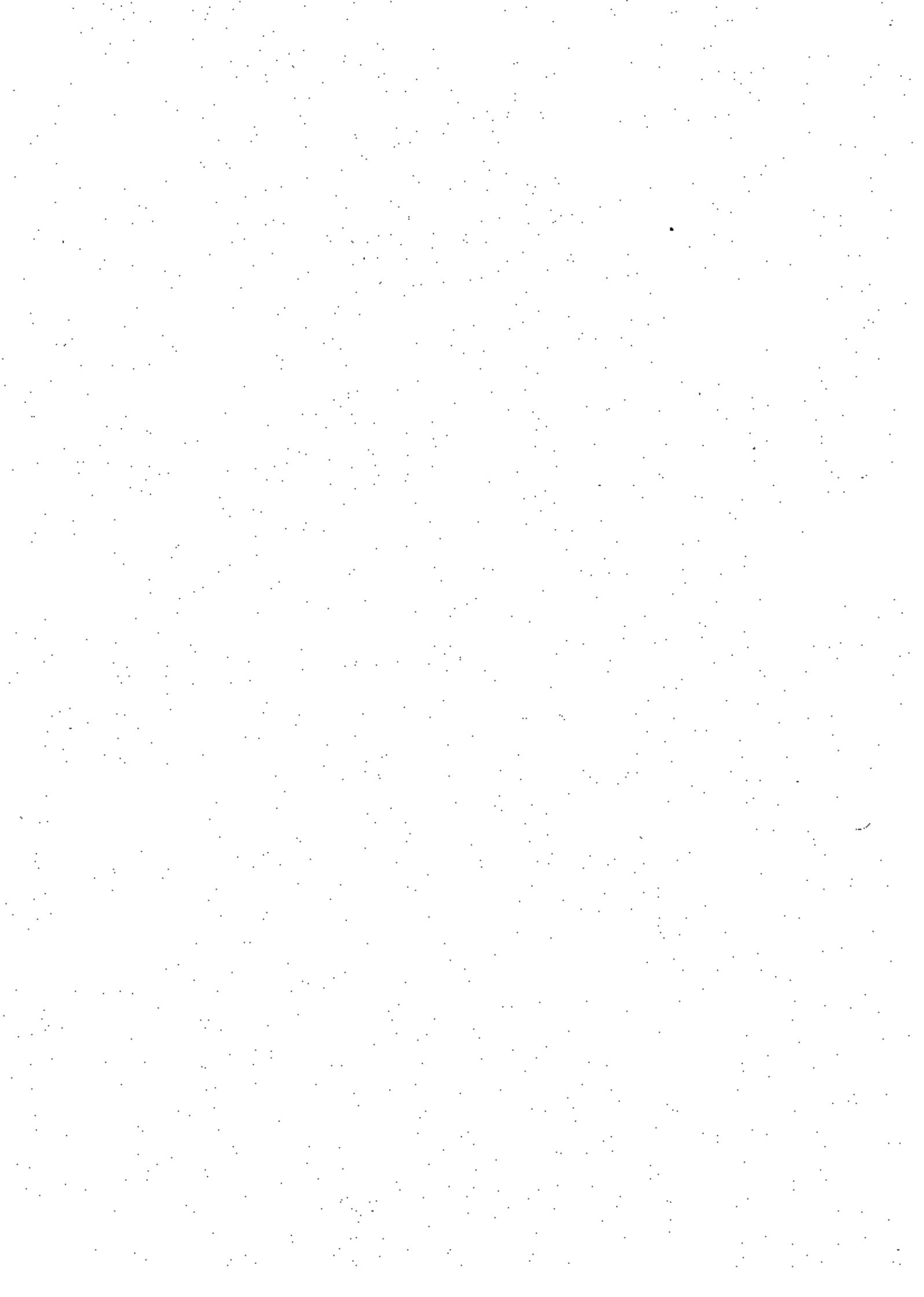
Der Verwaltungsrat hat dann beschlossen, einer Vereinigung der Sparkassen Hilden, Ratingen und Velbert zuzustimmen, allerdings unter dem Vorbehalt, dass in der Zweckverbandssatzung und in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung alle Dinge ihren Niederschlag finden müssten und keine für Hilden nicht bekannten nachteiligen Regelungen enthalten seien.

Als Anlage 1 und 2 sind die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Zweckverbandssatzung beigelegt. Es ist festzustellen, dass alle abgesprochenen Dinge dort ihren Niederschlag finden.

Mit dieser Entscheidung sind die Weichen gestellt, dass das neue Institut einerseits weiterhin effektiv seinen öffentlichen Auftrag erfüllen kann, andererseits aber betriebswirtschaftlich stark genug ist, um im stärker werdenden Wettbewerb zu bestehen. Außerdem hat diese Lösung den Vorteil, dass einer späteren „großen Kreislösung“ nichts im Wege steht.

  
Günter Scheib

Anlage



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zur Vereinigung der Sparkassen Velbert, Ratingen und Hilden  
durch Neubildung einer Zweckverbandssparkasse  
(§ 32 Absatz 2 Satz 1 SpkG NW)**

**Die Stadt Velbert**

- vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Hanns-Friedrich Hörr,

und ihren I. Beigeordneten, Herrn Stefan Freitag,

und

**die Stadt Ratingen**

- vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Wolfgang Diedrich,

und ihren I. Beigeordneten, Herrn Edzard Traumann,

und

**die Stadt Hilden**

- vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Günter Scheib

und ihren I. Beigeordneten, Herrn Horst Thiele

schließen folgenden

**öffentlich-rechtlichen Vertrag**

Die Stadt Velbert, die Stadt Ratingen und die Stadt Hilden sind übereingekommen, die Sparkasse Velbert, die Sparkasse Ratingen und die Stadt-Sparkasse Hilden zum 1. Januar 2003 zu vereinigen. Gewährträger der so entstehenden „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“ (im folgenden „Sparkasse“ genannt) ist ein von der Stadt Velbert, der Stadt Ratingen und der Stadt Hilden gebildeter Sparkassenzweckverband. Aus Anlaß der

Gründung dieses Zweckverbandes vereinbaren die Stadt Velbert, die Stadt Ratingen und die Stadt Hilden folgendes:

**§ 1**

**Beteiligungsverhältnis**

- (1) Mitgliederstärke und Zusammensetzung der Organe des Zweckverbandes und der neu zu bildenden Sparkasse werden so eingerichtet, daß hinsichtlich der Sitzverteilung zwischen der Stadt Velbert, der Stadt Ratingen und der Stadt Hilden ein Verhältnis von jeweils einem Drittel gilt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher, der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse und der Vorsitzende des Kreditausschusses sowie ihre Stellvertreter im Verhinderungsfall sollen jeweils für eine halbe Kommunalwahlperiode abwechselnd von der Stadt Velbert, der Stadt Ratingen und der Stadt Hilden gestellt werden. Für die laufende Wahlperiode und die Wahlperioden bis zum 31. 3. 2012 sollen folgende Regelungen gelten:

<b>I. Laufende Wahlperiode und nächste Wahlperiode bis 31. 3. 2007</b>				
	<b>Organe</b>	<b>Vorsitz</b>	<b>1. Stellvertreter</b>	<b>2. Stellvertreter</b>
a	Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher	Hilden	Ratingen	
b	Verwaltungsrat	Ratingen	Velbert	Hilden
c	Kreditausschuss	Velbert	Hilden	

<b>II. Wahlperiode ab 1. 4. 2007 bis 30. 9. 2009</b>				
	<b>Organe</b>	<b>Vorsitz</b>	<b>1. Stellvertreter</b>	<b>2. Stellvertreter</b>
a	Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher	Ratingen	Velbert	
b	Verwaltungsrat	Velbert	Hilden	Ratingen
c	Kreditausschuss	Hilden	Ratingen	

<b>III. Wahlperiode ab 1. 10. 2009 bis 31. 3. 2012</b>				
	<b>Organe</b>	<b>Vorsitz</b>	<b>1. Stellvertreter</b>	<b>2. Stellvertreter</b>
a	Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher	Velbert	Hilden	
b	Verwaltungsrat	Hilden	Ratingen	Velbert
c	Kreditausschuss	Ratingen	Velbert	

Nach Ablauf der vorgenannten Zeiträume setzt sich der Wechsel der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze in den Organen wie oben unter I. – III. dargestellt (beginnend mit I.) entsprechend fort. Für alle Wahlperioden gilt generell folgendes:

- Zum Verbandsvorsteher ist ein nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wählbarer Vertreter der jeweiligen Stadt zu wählen.
- Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist ein nach § 10 Absatz 1 Satz 2 SpkG wählbarer Vertreter der jeweiligen Stadt zu wählen.
- Zum Vorsitzenden des Kreditausschusses soll ein nach § 10 Absatz 1 Satz 2 SpkG NW wählbarer Vertreter der jeweiligen Stadt gewählt werden.

## **§ 2**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus insgesamt 42 Mitgliedern.
- (2) Bei der ersten **Verbandsversammlung** stellt die Stadt Hilden den Vorsitzenden, die Stadt Ratingen den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse bedürfen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) In folgenden Fällen bedürfen Beschlüsse der **Verbandsversammlung** einer 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der **Verbandsversammlung**:
  - a) Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
  - b) Beitritt weiterer Mitglieder zum Zweckverband
  - c) Auflösung des Zweckverbandes

## **§ 3**

### **Verbandssatzung**

Soweit die in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen zu ihrer Wirksamkeit der Aufnahme in die **Verbandssatzung** bedürfen, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer solchen Regelung. Die **Verbandssatzung** bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung.

## § 4

### Verwaltungsrat

- (1) Der erste Verwaltungsrat soll unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung nach § 53 Absatz 1 SpkG NW aus 39 Mitgliedern, darunter 13 Vertretern der Dienstkräfte, bestehen. Die Zusammensetzung des ersten Verwaltungsrates soll bestehen aus 5 Dienstkräften der Sparkasse Velbert, 5 Dienstkräften der Sparkasse Ratingen und 3 Dienstkräften der Stadt-Sparkasse Hilden, ferner aus 10 Mitgliedern, die die Stadt Velbert vorschlägt, 10 Mitgliedern, die die Stadt Ratingen vorschlägt und 6 Mitgliedern, die die Stadt Hilden vorschlägt, wobei der Vorsitzende auf die Gebietskörperschaft angerechnet wird, aus der er kommt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.  
Mitglieder sollen diejenigen Personen sein, die derzeit in den Verwaltungsräten der drei Sparkassen tätig sind. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.
- (2) In den nachfolgenden Wahlperioden gelten die Vorschriften des § 9 SpkG NW mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Mitglieder gemäß § 9 Absatz 2 Buchstaben a) und b) ein Verhältnis von jeweils einem Drittel zwischen den Städten Velbert, Ratingen und Hilden besteht.
- (3) In der Wahlperiode 2004 – 2009 soll der Verwaltungsrat unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung nach § 53 Absatz 1 SpkG NW aus 27 Mitgliedern, darunter 9 Vertretern der Dienstkräfte, bestehen.
- (4) Sofern einer der Hauptverwaltungsbeamten der Städte Ratingen, Velbert oder Hilden nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, nimmt der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte der Stadt, die den Vorsitzenden stellt, als beisitzender Hauptverwaltungsbeamter nach § 10 Absatz 3 SpkG NW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Im Verhinderungsfall wird er durch den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt vertreten, die den 1. Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden stellt. Die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Vertragspartner nehmen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

## § 5

### Kreditausschuß

- (1) Der Kreditausschuß soll während der laufenden Wahlperiode der Stadträte unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung nach § 53 Absatz 1 SpkG NW bestehen aus 12 Mitgliedern, davon 3 von der Stadt Velbert, 3 von der Stadt Ratingen und 3 von der Stadt Hilden und die 3 Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Städte, in der nachfolgenden Wahlperiode aus 6 Mitgliedern, davon 1 von der Stadt Velbert, 1 von der Stadt Ratingen und 1 von der Stadt Hilden und die 3 Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Städte.

In der laufenden und der nachfolgenden Wahlperiode sollen die 3 Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Städte durch ihre jeweiligen Vertreter im Hauptamt vertreten werden.

- (2) Ab der darauf folgenden Wahlperiode gelten die Vorschriften des SpkG NW mit der Maßgabe, daß der Hauptverwaltungsbeamte nach § 16 Abs. 2 SpkG NW aus der Stadt gewählt werden soll, die gemäß der Tabelle im § 1 dieses Vertrages den Vorsitz stellt. Sein Stellvertreter soll von der Stadt gestellt werden, die gemäß der Tabelle im § 1 dieses Vertrages den stellvertretenden Vorsitz stellt.
- (3) Die Regelungen zum Kreditausschuss des § 1 Absatz 2 dieses Vertrages sind zu berücksichtigen.

## § 6

### Vorstand der Sparkasse

- (1) Der erste Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Davon stellt die Sparkasse Velbert 3 Mitglieder, die Sparkasse Ratingen 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter und die Stadt-Sparkasse Hilden 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit der Verträge mit den derzeitigen Vorstandsvorsitzenden der Sparkassen Ratingen und Velbert und dem stellvertretenden Vorstandsmitglied der Stadt-Sparkasse Hilden besteht der Vorstand aus maximal 6 Personen.

Auf Dauer wird eine Zahl von 4 Vorstandsmitgliedern angestrebt.

- (2) Der Vorsitzende des ersten Vorstandes soll der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Velbert sein, der 1. stellvertretende Vorsitzende des ersten Vorstandes soll der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Ratingen sein, der 2. stellvertretende Vorsitzende des ersten Vorstandes soll der Vorstandsvorsitzende der Stadt-Sparkasse Hilden sein.

Nach Beendigung des Vertrages des von der Sparkasse Velbert gestellten ersten Vorstandsvorsitzenden soll der 1. Stellvertreter neuer Vorstandsvorsitzender werden. Der 2. Stellvertreter soll alleiniger stellvertretender Vorstandsvorsitzender sein.

Nach Beendigung des am 01.01.2003 beginnenden neuen Vertrages des derzeitigen Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Ratingen wird unabhängig von der Funktion eines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden eine Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden erfolgen.

- (3) Der Dienstsitz des ersten Vorstandsvorsitzenden ist bis zum 31. Juli 2004 die Hauptgeschäftsstelle Velbert. Daran anschließend bis zum Ende der Wahlperiode 2009 der Stadt- räte ist der Dienstsitz des Vorstandsvorsitzenden die Hauptgeschäftsstelle Ratingen. Nach

Hauptgeschäftsstelle Ratingen. Nach diesem Zeitpunkt soll der Dienstsitz des Vorstandsvorsitzenden dauerhaft die Hauptgeschäftsstelle Velbert sein.

## **§ 7**

### **Rechtsnachfolge**

Die Sparkasse übernimmt die Aktiven und Passiven der Sparkasse Velbert, der Sparkasse Ratingen und der Stadt-Sparkasse Hilden zum 1. Januar 2003 nach den Werten der Jahresbilanz zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Sie tritt in die mit den Bediensteten dieser Sparkassen abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Berufsausbildungsverträge ein.

## **§ 8**

### **Sparkassensatzung**

Soweit die in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen zu ihrer Wirksamkeit der Aufnahme in die Satzung der Sparkasse bedürfen, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer solchen Regelung. Den Vertragspartnern ist bekannt, daß die Sparkassensatzung der Genehmigung des Finanzministeriums bedarf.

## **§ 9**

### **Jahresabschluß, Gewinnverteilung**

- (1) Kann der Jahresabschluß 2002 der bisher selbständigen Sparkassen Velbert, Ratingen und Hilden vor dem Zeitpunkt der Vereinigung nicht mehr festgestellt werden, beschließt über die Feststellung der Verwaltungsrat der (neuen) Sparkasse. Die nach § 27 Absatz 3 SpkG NW erforderlichen Beschlüsse des Gewährträgers werden für diesen Fall von der Verbandsversammlung gefaßt.
- (2) Über den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 28 Absatz 2 SpkG NW für das Jahr 2002 ergibt, wird
  - a) hinsichtlich des Jahresüberschusses der bisherigen Sparkasse Velbert durch den Rat der Stadt Velbert,
  - b) hinsichtlich des Jahresüberschusses der bisherigen Sparkasse Ratingen durch den Rat der Stadt Ratingen,
  - c) hinsichtlich des Jahresüberschusses der bisherigen Stadt-Sparkasse Hilden durch den Rat der Stadt Hilden entschieden.

- (3) Die Verteilung des Jahresüberschusses der (neuen) Sparkasse erfolgt zwischen den Städten Velbert, Ratingen und Hilden im Verhältnis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden).

Aus dem künftigen Jahresüberschuß der Sparkasse erfolgt eine einmalige zusätzliche Gewinnausschüttung in Höhe von 1.000.000,- Euro (i.W.: Eine Million Euro) an die Stadt Velbert und eine einmalige zusätzliche Gewinnausschüttung in Höhe von 600.000,- Euro (i. W.: Sechshunderttausend Euro) an die Stadt Hilden. Diese Gewinnausschüttungen erfolgen nach Feststellung des Jahresabschlusses 2003.

- (4) Aufwendungen der Sparkasse zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken sind unter Berücksichtigung der gegebenen Ausschüttungsmöglichkeiten nach § 28 Absatz 2 SpkG NW zu leisten (vgl. Abschnitt VI Ziffer 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum SpkG NW). Sofern derartige Aufwendungen erfolgen, soll auch hier das Verhältnis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden) zwischen den Städten Velbert, Ratingen und Hilden gelten.

#### **§ 10**

#### **Zerlegung der Gewerbesteuer**

Abweichend von § 29 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) soll über die Zerlegung der von der Sparkasse zu zahlenden Gewerbesteuer nach § 33 Absatz 2 GewStG zwischen den betroffenen Kommunen und der Sparkasse als Steuerschuldnerin eine Vereinbarung getroffen werden, daß der Zerlegungsmaßstab für die Zukunft unverändert beibehalten wird. Künftiger Zerlegungsmaßstab soll das Verhältnis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden) sein.

Für den Fall der Abschaffung der Gewerbesteuer wird vereinbart, daß die neue Steuer entsprechend dem für die Gewerbesteuer zulässigen Verteilungsschlüssel und auf der Basis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden) zwischen den Städten Velbert, Ratingen und Hilden aufgeteilt wird.

#### **§ 11**

#### **Bestehende Stiftungen**

Die Erträge der bei den bisherigen Sparkassen Ratingen und Velbert begründeten Stiftungen verbleiben unberührt vom Zusammenschluß jeweils in den Städten Ratingen und Velbert zur Ausschüttung für die vorgesehenen Stiftungszwecke.

#### **§ 12**

#### **Juristischer Sitz der Sparkasse**

Die Eintragung der Sparkasse in das Handelsregister erfolgt beim Amtsgericht Velbert.

### **§ 13**

#### **Beitritt weiterer Mitglieder**

Die Vereinigung der Sparkasse mit anderen Sparkassen wird offengehalten. Sofern andere Gewährträger eine Vereinigung der von ihr getragenen Sparkasse mit der vom Zweckverband errichteten Sparkasse beabsichtigen, ist hierüber zu gegebener Zeit gesondert zu verhandeln.

### **§ 14**

#### **Änderung dieses Vertrages**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

....., den .....

.....Für die Stadt Velbert

Hanns-Friedrich Hörr  
Bürgermeister

..... den

Für die Stadt Ratingen

Wolfgang Diedrich  
Bürgermeister

**Stefan Freitag**  
**I. Beigeordneter**

**Edzard Traumann**  
**I. Beigeordneter**

.....den.....  
**Für die Stadt Hildan**

**Günter Scheib**  
**Bürgermeister**

**Horst Thiele**  
**I. Beigeordneter**



# Anlage 2

Aufgrund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) wird folgende

## **Satzung**

des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“

erlassen.

### **§ 1**

**Mitglieder, Name, Sitz**

(1) Die nachstehenden Gemeinden

**Stadt Velbert und Stadt Ratingen und Stadt Hilden**

bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) der in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen

Sparkassenzweckverband „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“

Er hat seinen Sitz in Velbert.

Er führt das dieser Satzung beige druckte Siegel.

(4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

## **§ 2**

### **Zweck, Haftung**

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

#### **Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert**

(im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt). Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbständigen Sparkassen

Velbert, Ratingen und Hilden

an.

Der Verband ist ihr Gewährträger.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des § 6 SpkG.  
Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Absatz 2.

## **§ 3**

### **Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) die Versammlung
- b) der Vorstand

## **§ 4**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 42 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Stadt Velbert = 14 Vertreter,

Stadt Ratingen = 14 Vertreter,

Stadt Hilden = 14 Vertreter.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte und aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, für das es bestellt worden ist, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Zeit entsprechend Absatz 2; § 50 Absatz 4 Satz 2, § 113 Absatz 2 Satz 2 GO sind zu beachten.

## **§ 5**

### **Ausschließungsgründe**

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder; § 4 Absatz 2 bleibt unberührt;

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kredit-

Institute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Bundespost Postbank und der Deutschen Bundespost Postdienst,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig ist oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

## **§ 6**

### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter, das Mitglied des Kreditausschusses nach § 16 Absatz 2 Satz 2 SpkG und dessen Stellvertreter und entscheidet über die in § 7 Absatz 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

## § 8

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsitzer oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Absatz 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsitzer aufzustellen ist.
- (3) Der Vorstandsvorsitzer, die der Verbandsversammlung nicht angehörenden Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

(1) Der **Verbandsvorsteher** und dessen **Stellvertreter** werden von der **Verbandsversammlung** aus dem Kreis der **Hauptverwaltungsbeamten** oder mit Zustimmung ihres **Dienstvorgesetzten** aus dem Kreis der **allgemeinen Vertreter** oder der **leitenden Bediensteten** der **Verbandsmitglieder** für die **Dauer der Wahlzeit** der **Vertretungen** der **Verbandsmitglieder** gewählt. § 5 Buchstabe b und e gelten entsprechend.

(2) Der **Verbandsvorsteher** vertritt den **Verband**. Er führt die **laufenden Geschäfte** des **Verbandes**.

## **§ 10**

### **Tätigkeitsdauer**

Die **Organe** des **Verbandes** bleiben nach **Ablauf ihrer Wahlzeit** bis zur **Neuwahl** der **Organe** im **Amt**.

## **§ 11**

### **Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

**Erklärungen**, durch die der **Verband** verpflichtet werden soll, bedürfen der **Schriftform**. Sie sind vom **Verbandsvorsteher** und seinem **Vertreter** oder einem von der **Verbandsversammlung** zu bestimmenden **Mitglied** der **Verbandsversammlung** zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes**

(1) **Rechnungsjahr** des **Verbandes** ist das **Kalenderjahr**.

(2) Die für den **Verband** erforderlichen **Verwaltungsarbeiten** werden von der **Stadt Velbert** ausgeführt. Die **Prüfungsarbeiten** werden von der **Stadt Ratingen** ausgeführt.

- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

### **§ 13**

#### **Jahresüberschuß, Haftung**

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Absatz 2 SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden) zuzuteilen.

Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Absatz 5 SpkG).

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Versammlung mit 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.

- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 18) in Kraft.

### **§ 15**

#### **Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

## **§ 16**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluß der Verbandsversammlung mit 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

## **§ 17**

### **Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist

Der Landrat des Kreises Mettmann

(§ 29 Absatz 1 Ziffer 2 GkG).

## **§ 18**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Städte Ratingen, Velbert und Hilden sowie im Amtsblatt des Kreises Mettmann.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.